Russian Tax and Legal News

Aktuelle Änderungen im russischen Steuerrecht

Januar 2021

Inhalt

Die wichtigsten umsatzsteuerlichen Änderungen	2
Die wichtigsten ertragsteuerlichen Änderungen	3
Internationales Steuerrecht – DBA-Anpassungen	3
Nationales Steuerrecht – Gewinnsteuer	4
Änderungen zur Einkommensteuererhebung	5
Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2021	5
Ausblick – beabsichtigte künftige Änderungen	6
Service	7
Veröffentlichungen	7
Bestellung und Abbestellung	



Die wichtigsten umsatzsteuerlichen Änderungen

Im Zusammenhang mit einem Steuermanöver in der IT-Branche (Einführung von Steuererleichterungen für IT- Unternehmen) wurden erhebliche Einschränkungen der Umsatzsteuerbefreiung für eine Lizensierung von Software an russische Leistungsempfänger eingeführt, die alle Branchen betreffen.

Bis zum 31. Dezember 2020 war die Lizensierung von Software und Datenbanken an russische Leistungsempfängen grundsätzlich von der Umsatzbesteuerung befreit.

Nun wurde der Kreis der umsatzsteuerbefreiten Leistungen im Bereich der Software und Datenbanken erheblich eingeschränkt. Seit dem 1. Januar 2021 sind nur noch folgende Leistungen von der Umsatzsteuer befreit: Exklusivrechte an Software und Datenbanken, die im einheitlichen Register der russischen Software und Datenbanken enthalten sind sowie deren Nutzung durch Lizenzvereinbarungen (mit Ausnahme von Software/ Datenbanken, die eine Verbreitung von Werbeinformationen im Internet und/oder den Zugang dazu, die Platzierung von Verkaufs- und Kaufanzeigen, die Suche nach Informationen über potenzielle Gegenparteien und/oder den Abschluss von Transaktionen ermöglichen).

Damit wird der Einsatz ausländischer Software und Datenbanken mit dem grundsätzlichen Umsatzsteuersatz von 20% belegt. Mithin ist nun die Überlassung ausländischer Software durch deutsche Unternehmen an ihre russischen Kunden und Tochtergesellschaften in Russland umsatzsteuerpflichtig.

Die umsatzsteuerlichen Änderungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Liquidität und erfordern im Einzelfall Anpassungen bestehender Lizenzvereinbarungen. Darüber hinaus führen die Gesetzesänderungen zu einer tatsächlichen Umsatzsteuerlast für ausländische Unternehmen: Die Überlassung von Software und Datenbanken fällt unter den Begriff der elektronischen Leistungen in Russland, wofür eine gesonderte Registrierungspflicht sowie weitere Compliance-Pflichten für ausländische Anbieter bestehen.

Diewichtigsten ertragsteuerlichen Änderungen

Internationales Steuerrecht – DBA-Anpassungen

Im Gegenzug zu den steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen gegen die Auswirkung der Corona-Krise wurden bereits im März 2020 einige Verschärfungen des Besteuerungssystems angekündigt.

Der russische Präsident hatte insbesondere eine effektive Erhöhung des Quellensteuersatzes für Dividenden und Zinsen an ausländische Empfänger auf 15% gefordert und eine entsprechende Änderung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) angekündigt.

Momentan unterliegen Dividenden und Zinsen aus russischen Quellen grundsätzlich einer Besteuerung i.H.v. 15% und 20%, wobei die entsprechende Steuerlast nach den jeweiligen DBA-Regelungen effektiv bis auf 5% (bzgl. Dividenden) und 0% (bzgl. Zinsen) herabgesetzt werden kann.

Die angekündigten Maßnahmen wurden im Nachhinein durch das russische Finanzministerium konkretisiert (vgl. die Mitteilung des russischen Finanzministeriums vom 26. März 2020 "Über den Quellensteuersatz"). Danach sollen die Verschärfungen in erster Linie auf Zahlungen an Empfänger in sogenannten "Transit-Jurisdiktionen" anwendbar sein. Bestimmte Einkünfte (wie z.B. Zinsen auf ausländische Bankdarlehen) sollen aus dem Anwendungsbereich explizit ausgenommen werden.

Mittlerweile hat die Russische Föderation über Anpassungen der Doppelbesteuerungsabkommen mit Zypern, Malta, Luxemburg und den Niederlanden verhandelt. Die drei erstgenannten Staaten haben den Änderungen bereits zugestimmt. Die Anpassungen werden nun in Protokollen erfasst und wurden zum Teil (Protokoll zum DBA Russland/Zypern) bereits ratifiziert. Die Niederlande haben den russischen Vorschlag abgelehnt. Daraufhin hat Russland die Absicht geäußert, aus dem DBA mit den Niederlanden auszutreten (ein Gesetzesentwurf liegt bereits vor).

Strukturen mit Holdings- und Finanzierungsgesellschaften in den betroffenen Ländern sollten überdacht werden. Da die russische Finanzverwaltung bereits nach aktueller Rechtslage die Anwendung eines ermäßigten Quellensteuersatzes relativ häufig verweigert (z.B. aufgrund fehlender Nachweise, dass der Empfänger wirtschaftlich Berechtigter der jeweiligen Einkünfte ist), empfehlen wir auch für andere Strukturen, zeitnah die entsprechenden Risiken zu überprüfen und geplante Ausschüttungen möglichst vor einer weiteren Verschärfung der Regelungen vorzunehmen.

Nationales Steuerrecht – Gewinnsteuer

Schachtelprivilege

Der Anwendungsbereich der Steuerbefreiung nach Art. 284.2 des russischen Steuergesetzbuches (SteuerGB RF) wurde auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Tochtergesellschaften erweitert. Die Erträge unterliegen nun einem 0% Gewinnsteuersatz, sofern die Tochtergesellschaft ihren Sitz nicht in einer Jurisdiktion aus der "schwarzen" Liste des russischen Finanzministeriums hat und sofern alle anderen notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zudem ist die Befreiung nun nicht mehr anwendbar, wenn mehr als 50% des Vermögens der Tochtergesellschaft aus russischen Immobilienobjekten besteht.

Finanzierung innerhalb eines Konzerns

Vermögenszuwendungen innerhalb eines Konzerns können nun u.U. auch bei einer indirekten Beteiligung nach Art. 251 Punkt 1 Nr. 11 SteuerGB RF steuerbefreit sein. Somit sind auch Zuwendungen von Vermögen und Vermögensrechten von einem ausländischen Anteilseigner an die russische Tochtergesellschaft, woran der ausländische Anteilseigner zu mindestens 50% indirekt beteiligt ist, steuerneutral bei der russischen Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

Abzugsfähige Zinsaufwendungen

Die Schwellenwerte für das Jahr 2021 für die Abzugsfähigkeit von Darlehenszinsen, die den russischen Verrechnungspreisregelungen unterliegen, betragen u.a.:

- 0-180% des Leitzinssatzes der russischen Zentralbank (Bank Russlands) (derzeit 4,25%) für Rubeldarlehen innerhalb Russlands,
- 75-180% des Leitzinssatzes der russischen Zentralbank für grenzüberschreitende Rubeldarlehen,
- 0 bis LIBOR+7% für Darlehen in USD,
- 0 bis EURIBOR +7% für Darlehen in Euro.

Die Schwellenwerte für Darlehen in anderen Währungen wurden ebenso aktualisiert (vgl. Art. 269 Punkt 1 SteuerGB RF).

Änderungen zur Einkommensteuererhebung

Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

Natürliche Personen, die sich im Jahr 2020 zwischen 90 und 182 Tage in der Russischen Föderation aufgehalten haben, haben das Recht, zusammen mit der Einkommensteuererklärung einen Antrag (formlos möglich) auf unbeschränkte Steuerpflicht für das Jahr 2020 bei der zuständigen Steuerbehörde zu stellen. Ab einem 183-Tage Aufenthalt in Russland gilt eine natürliche Person automatisch als in Russland steuerlich ansässig.

Einkommensteuersatz

Der Einkommensteuersatz wurde zum 1. Januar 2021 wesentlich überarbeitet, in dem eine progressive Besteuerung für alle Einkunftsarten mit Ausnahme von Einkünften aus einer Veräußerung / Schenkung bestimmter Vermögensgegenstände sowie von Einkünften aus Versicherungs- und Vorsorgeverträgen eingeführt wurde.

Für unbeschränkt Steuerpflichtige wird nun eine Einkommensteuer i.H.v. 13% für Einkünfte bis zu einer Bemessungsgrenze von 5.000.000 Rubel und i.H.v. 15% für Einkünfte über diesen Schwellenwert hinaus erhoben.

Für beschränkt Steuerpflichtige gelten die gleichen Grundsätze der progressiven Besteuerung für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen) sowie für Einkünfte ausländischer hochqualifizierter Fachkräfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Andere Einkunftsarten von beschränkt Steuerpflichtigen unterliegen weiterhin der "Flat Rate" i.H.v. 30%.

Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2021

Die Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2021 betragen wie folgt:

- Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung: 22% bis zur Beitragsbemessungsgrenze i.H.v. 1.465.000 Rubel und 10% auf die übersteigende Summe,
- Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung: 5,1 %,
- Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge: 2,9 % bis zur Beitragsbemessungsgrenze i.H.v. 966.000 Rubel, danach 0%.
- Unfallversicherungsbeiträge betragen weiterhin 0,2-8,5% abhängig von der Branche.

Ausblick – beabsichtigte künftige Änderungen

Wie in den Vorjahren wurden auch Ende 2020 die wesentlichen Fokusthemen der Steuerpolitik für die nächsten Jahren verkündet. Diese betreffen u.a.:

- Weitere Erleichterungen für eine Anwendung der Schachtelprivilege bei Dividendenausschüttungen und Anteilsveräußerungen,
- Umfassende Überarbeitung der Regelungen zur Bestimmung des Orts sonstiger Leistungen: Es wird darüber diskutiert, dass der Ort der sonstigen Leistungen im B2B-Bereich sich grundsätzlich nach dem Ort, an dem der jeweilige Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, richten soll (wie es derzeit in den EU-Ländern gehandhabt wird),
- Klarstellung von Zweifelsfragen zur Umsatzbesteuerung digitaler Leistungen, welche durch ausländische Anbieter an russische Kunden erbracht werden,
- Einführung eines Anmeldeverfahrens für ausländische Unternehmen für rein umsatzsteuerliche Zwecke, das nicht nur für digitale Leistungen gelten soll,
- · Beibehaltung der Mindestbesteuerungsregelungen bei der Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge.

Auch wir bei PwC arbeiten derzeit vom Homeoffice aus, sind aber unter Nutzung vielfältiger digitaler Kommunikationsmöglichkeiten weiterhin für Sie da und stets erreichbar! Wir verfolgen selbstverständlich täglich die aktuellen Entwicklungen in Russland, Deutschland und der Welt und halten Sie informiert!

Aktuelle Hinweise und Informationen finden Sie auch auf unserem Blog: blogs.pwc.de/russland-news

Service

Veröffentlichungen

Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht – auch als E-Book!

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche, devisenrechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt. Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.

Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9



Ihre Ansprechpartner **RAin Tanja Galander** Tel.: +49 30 2636-5483

tanja.galander@pwc.com

RA Artem Kolybin
Tel.: +49 30 2636-5610
artem.kolybin@pwc.com

StBin Ekaterina Cherkasova

Tel.: +49 30 2636-1523 cherkasova.ekaterina@pwc.com

RAin Svetlana Ulrici

Tel.: +49 30 2636-3536 svetlana.ulrici@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, nutzen Sie bitte das Formular unter folgendem Link: https://www.pwc.de/de/newsletter/laender/russian-tax-and-legal-news.html.

Wenn Sie den PDF-Newsletter Russian Tax and Legal News abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: russland@de.pwc.com.

blogs.pwc.de/russland-news

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der
PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

PwC Toolbox – Compliance im Handel und Außenwirtschaftsrecht

Effizienzsteigerung durch Bündelung regulatorischer Anforderungen



"Im Rahmen globaler Geschäftsaktivitäten müssen Unternehmen die Relevanz sehr komplexer regulatorischer Vorgaben kennen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen umsetzen. Strafrechtliche Risiken und negative Einflüsse auf die Reputation als verlässlicher Geschäftspartner – und damit auf den geschäftlichen Erfolg – können die Folge sein."

Claudia Nestler, Partnerin Risk & Regulatory

Anforderungen

Als Unternehmen werden Sie im Rahmen ihrer (globalen) Geschäftsaktivitäten mit einer Vielzahl von regulatorischen Anforderungen konfrontiert. Nationale sowie internationale Gesetzgebung unterscheidet sich dabei teilweise gravierend. Als verantwortliches Management gilt es gemeinsam mit den zuständigen Compliance und Geschäftseinheiten die genaue Relevanz der verschiedenen Vorgaben zu identifizieren, wirksame Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und gleichzeitig die Unternehmensstrategie für einen wirtschaftlichen Erfolg umzusetzen. Dabei sind regulatorische Vorgaben nicht nur als Risiko für eine Einschränkung von Geschäftsaktivitäten zu werten. Vielmehr kann die richtige Bündelung regulatorischer Themen im Bereich Trade Compliance zu einem deutlichen Wettbewerbsvorteil führen.

Eine strategische und risikobasierte Umsetzung regulatorischer Vorgaben positioniert das eigene Unternehmen als verlässlichen Geschäftspartner in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette. Dabei ist es zunächst wesentlich, die Trennschärfe zwischen Exportkontrolle, Wirtschaftssanktionen und Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung in der eigenen Organisation klar herauszustellen, um die jeweilige Relevanz richtig ableiten und

geeignete Maßnahmen definieren zu können. Darauf aufbauend finden sich aber eine Reihe von Synergieeffekten im Rahmen von Maßnahmen und Strukturen in einem Compliance Management System und damit verbundenen Kontrollen und Berichtswesen an das verantwortliche Management.

Unser Ansatz

Mit dem folgenden Ansatz unterstützen Sie unsere Fachexperten mit einem modularen, ganzheitlichen Ansatz, um flexibel auf ihre spezifischen Anforderungen eingehen und Sie effizient beraten zu können. Dabei werden wir sowohl die Besonderheiten ihrer eigenen Unternehmensorganisation, als auch aktuelle "Good Practice" im Markt einfließen lassen, sowie Erwartungshaltungen von Aufsichtsbehörden berücksichtigen.

Unsere Lösung

Mithilfe der von uns entwickelten Toolbox bieten wir den Vorteil, dass Ihnen für Ihre Anforderungen das passende Team und die bestmögliche Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden kann. Insoweit wird ein ganzheitlicher Beratungsansatz gewährleistet, durch welchen wir Sie in jeder Phase bestmöglich unterstützen können.

Toolbox Regulatory Compliance

Verschiedene regulatorische Themenfelder zeigen zunehmende Relevanz in verschiedenen Industrien. Verknüpfungen und Abhängigkeiten zwischen den Themen können effizient genutzt werden, um Synergieeffekte zu generieren.



Bestimmen Sie anhand unserer umfangreichen Toolbox Ihren konkreten Bedarf.

Prozessanalysen und/oder -optimierungen	Durchführung von Schulungen
Erstellung/Optimierung von Arbeitsanweisungen	Vorbereitung oder Optimierung von Schulungsunterlagen
Testing und/oder Optimierung diverser Tools	Prüfung und Gestaltung von Vertragsklauseln
Angemessenheitsprüfung von implementierten Tools	Vorbereitung auf Prüfungen durch anderen WP
Vorbereitung einer Zertifizierung	Begleitung von Außenwirtschaftsprüfungen
Angemessenheits-/Wirksamkeitsprüfung (IDW PS 980)	Unterstützung in exportrechtlichen Genehmigungsverfahren
Ganzheitliche Implementierung eines EC-CMS	Führung von außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren
Business Partner Due Diligence	Investigative/forensische Sonderuntersuchungen

Vorteile



Modulares Vorgehen

Produkte bauen aufeinander auf und verknüpfen vorherige Arbeitsergebnisse.



Ganzheitlicher Ansatz

Durch Verknüpfung der Themen können Synergieeffekte genutzt werden und ein ganzheitlicher Überblick erlangt werden.



Flexibilität

Freie Zusammenstellung der für das eigene Unternehmen relevanter Themengebiete.



Expertenaustausch

Jedes Thema wird von PwC Fachexperten unterstützt, sodass Sie optimal aufgestellt sind.

Ihre Ansprechpartner Dr. Michael Tervooren

Partner Head of Customs & International Trade Tel.: 0211 981-7641 michael.tervooren@pwc.com

Lothar Müller

Senior Manager Sanctions Compliance Tel.: 069 9585-1372 lothar.mueller@pwc.com

Oliver Geißler

Senior Manager Expert Certification Tel.: 0201 438-1839 oliver.geißler@pwc.com

Tanja Galander

Senior Manager Legal

Tel.: 030 2636-5483 tanja.galander@pwc.com